

Besondere Bedingungen der Uelzener zur Hausratversicherung für das Zusatzpaket für den Pferdehalter (UEVHBPf2015)

Inhaltsübersicht

1. Vertragsgrundlage
2. Tod des Pferdes durch den Wolf oder den Pferderipper innerhalb Deutschlands
3. Einbruchdiebstahl von eigenem Zaum- und Sattelzeug aus abgeschlossenen Räumen, Behältnissen oder einem Kfz außerhalb des Versicherungsortes
4. Beschädigung/Zerstörung von eigenem Zaum- und Sattelzeug durch die versicherten Gefahren außerhalb des Versicherungsortes
5. Diebstahl oder Brand von Stroh- oder Rundballen außerhalb des Versicherungsortes
6. Beendigung des Hauptvertrages

Dieses Bedingungsmerk ist eine Anlage zu den UEVHB2015.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen der Uelzener (UEVHB2015) des Hauptvertrages, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Tod des Pferdes durch den Wolf oder den Pferderipper innerhalb Deutschlands

Die Versicherung umfasst Tod infolge eines Angriffs durch einen oder mehrere Wolf/Wölfe oder Pferderipper. Die Entschädigung wird berechnet aus dem Wert des Pferdes vor dem tödlichen Ereignis und ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.000,00 €.

3. Einbruchdiebstahl von eigenem Zaum- und Sattelzeug aus abgeschlossenen Räumen, Behältnissen oder einem Kfz außerhalb des Versicherungsortes

3.1 In Erweiterung von Nr. 3.2 und Ziffer 7 UEVHB2015 wird für Zaum- und Sattelzeug auch Entschädigung geleistet, wenn es innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen

- abgeschlossener Räume,
- gesicherter Schränke auf dem Reiterhof,
- abgeschlossener Kraftfahrzeuge oder abgeschlossener Pferdeanhänger, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile, entwendet, zerstört oder beschädigt wird.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen gleich.

Nach beendetem Gebrauch des Sattels oder Zaumzeugs werden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr eintretende Schäden nur ersetzt, wenn das Kraftfahrzeug oder der Pferdeanhänger auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt war. Orte, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht.

3.2 Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

4. Beschädigung/Zerstörung von eigenem Zaum- und Sattelzeug durch die versicherten Gefahren außerhalb des Versicherungsortes

In Ergänzung zu Nr. 7.1 UEVHB2015 ist je Versicherungsfall das Zaum- und Sattelzeug, das sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befindet, bis 5.000,00 € mitversichert.

5. Diebstahl oder Brand von Stroh- oder Rundballen außerhalb des Versicherungsortes

5.1 In Erweiterung zu Nr. 6.2 UEVHB2015 ist der einfache Diebstahl oder Brand gemäß Ziffer 3 UEVHB2015 von Stroh- und Rundballen außerhalb des Versicherungsortes mitversichert.

5.2 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.

5.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 100,00 € begrenzt.

6. Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1 UEVHBPf2015) erlischt auch die Versicherung Zusatzpaket für den Pferdehalter.